

RS Vwgh 1997/10/23 97/07/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

ZustG §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1995/04/05 94/01/0373 1

Stammrechtssatz

Verlangt ein Rechtsanwalt einige Zeit vor Bescheiderlassung Einsicht in den Verwaltungsakt, so stellt dies keine Berufung auf eine ihm erteilte Vollmacht iSd § 10 Abs 1 AVG dar. Der Bescheid durfte somit dem Bf persönlich zugestellt werden.

Schlagworte

Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070036.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at